

## **Informationen zur „Coronakrise“ für unsere Mitglieder und Rentempfänger:**

Verständlicherweise erreichen uns auf Grund der aktuellen Entwicklungen vermehrt Anfragen, die im Zusammenhang mit den derzeit noch nicht im vollen Umfang abzusehenden Folgen der derzeitigen „Coronakrise“ stehen.

Nachfolgend möchten wir Sie in aller Kürze über die wesentlichen Themen in diesem Zusammenhang informieren:

### 1. Rentempfänger

Es besteht für Sie die Priorität, die laufenden monatlichen Rentenzahlungen zur jeweiligen Fälligkeit zu gewährleisten.

Für die Rücksendung der Ende Februar 2020 versendeten Formulare zur Lebensbescheinigung wird die Frist auf den 31.08.2020 verlängert.

### 2. Angestellte Mitglieder

Sollten Sie in angestellter Tätigkeit von Kurzarbeit oder anderweitigen Gehaltsverringerungen betroffen sein, berücksichtigt dies Ihr Arbeitgeber bei der monatlich an uns abzusetzenden Arbeitgebermeldung, sodass die Höhe des Pflichtbeitrages automatisch angepasst wird, falls bei Ihnen der einkommensabhängigen Beitrag gem. § 11 Abs. 2 der Satzung festgesetzt ist. Sie brauchen dann nichts zu veranlassen, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben oder Ihr Arbeitgeber zahlt. Wenn bei Ihnen der einkommensunabhängige Regelpflichtbeitrag gem. § 11 Abs. 1 der Satzung festgesetzt ist, beantragen Sie bitte in diesen Fällen den einkommensabhängigen Beitrag gem. § 11 Abs. 2 der Satzung.

Sollten Sie noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, machen Sie hiervon bitte umgehend Gebrauch. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads.

Wenn Sie Selbstzahler sind, müssen Sie den hierher zu überweisen Beitrag aus Ihrer Gehaltsabrechnung ablesen und überweisen.

Im Falle des Eintritts einer Arbeitslosigkeit wird für Mitglieder, die für die Tätigkeit eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, die Agentur für Arbeit auf Ihren dortigen Antrag die Beitragszahlung an das Versorgungswerk übernehmen.

Arbeitgeber können beim Versorgungswerk keine Stundung der Beiträge beantragen, da nur Sie selbst als Mitglied beim Versorgungswerk beitragspflichtig sind.

### 3. Selbständige Mitglieder

Sollten Sie als selbständiges Mitglied aufgrund der derzeitigen Situation derzeit geringere Einkünfte erzielen, beachten Sie zur Beitragsfestsetzung von selbständigen Mitgliedern bitte Folgendes:

Bei selbstständigen Mitgliedern sind gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung die selbstständigen Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Im Jahr 2020 bemisst sich der Beitrag auf Basis der selbstständigen Einkünfte aus dem Jahr 2018. Ihre ggf. geringeren Einkünfte im Jahr 2020 sind somit erst für die Beitragsfestsetzung für das Jahr 2022 maßgebend. Wir gehen davon aus, dass selbständige Mitglieder stets Vorsorge tragen, dass auch zukünftige Beiträge stets leistbar sind.

Um bei den Mitgliedern unseres Versorgungswerks bei der Beitragsfestsetzung und Beitragszahlung besondere wirtschaftliche Härtefälle, wie z.B. in der derzeitigen Situation,

berücksichtigen zu können, gibt es die Regelungen des § 15 Abs. 4 der Satzung zur niedrigeren Beitragsfestsetzung bzw. in § 15 Abs. 5 der Satzung zur Stundung von Beiträgen (siehe 3.). Die entsprechenden Anträge sind von den betroffenen Mitgliedern schriftlich zu stellen. Zur Vereinfachung der Antragstellung in der gegenwärtigen Situation hat der Vorstand festgestellt, dass ein unterschriebener Antrag in PDF-Form als Anhang zu einer E-Mail für die Schriftlichkeit ausreichend ist.

Im ersten Schritt kann nach § 15 Abs. 4 der Satzung der Beitrag anhand der tatsächlichen Einkünfte in 2020 festgesetzt werden, wenn die selbstständigen Einkünfte aus derzeitiger Sicht in 2020 eindeutig geringer als in 2018 ausfallen werden. Fügen Sie in diesem Fall bitte dem Antrag eine Schätzung Ihrer selbstständigen Einkünfte in 2020 und die aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung des letzten Monats bei.

Falls die o.g. niedrigere Beitragsfestsetzung in Ihrem Fall über das Leistbare hinausgeht, können die aktuellen Beiträge nur dann noch niedriger festgesetzt werden, wenn anderenfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falles grob unbillig wäre.

Grobe Unbilligkeit im Sinne des § 15 Abs. 4 der Satzung ist nach der Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet ist - wenn also ohne die Beitragsermäßigung der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden kann, d. h. vorübergehend oder dauernd keine ausreichenden Mittel mehr für Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Behandlung, Ausbildung und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens verbleiben.

Prüfen Sie vor einer etwaigen Antragsstellung daher bitte sehr genau, ob diese Voraussetzungen in Ihrem Falle tatsächlich vorliegen. Da solche Verfahren sowohl für Sie als Antragsteller als auch für uns als Verwaltung mit erheblichem Aufwand verbunden sind, bitten wir Sie hierauf nur im Falle einer tatsächlichen Gefährdung Ihrer wirtschaftlichen Existenz zurückzugreifen. Andernfalls müsste Ihr Antrag nach einem umfangreichen Überprüfungsverfahren abgelehnt werden.

#### 4. Stundung von Beiträgen

Bzgl. einer Stundung von Beiträgen gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung gelten die obigen Ausführungen zur Festsetzung niedrigerer Beiträge wegen grober Unbilligkeit, falls Sie eine Stundung ohne Festsetzung von Stundungszinsen beantragen.

Für Stundung von Beiträgen mit Festsetzung von Stundungszinsen ist ein formloser schriftlicher Antrag, ggf. als PDF mit Unterschrift, mit Angaben zu den Gründen, zum Stundungszeitraum und Rückzahlungsvorschlägen zu stellen.

Wir verweisen in diesen Zusammenhang auch auf § 15 Abs. 9 der Satzung zur Zahlung von Beitragsrückständen bei Eintritt des Leistungsfalles.

Arbeitgeber können beim Versorgungswerk keine Stundung der Beiträge beantragen, da nur Sie selbst als Mitglied beim Versorgungswerk beitragspflichtig sind.

#### 5. Allgemeines

Wir bitten Sie im eigenen Interesse hinsichtlich Ihrer Altersvorsorge prioritär und fristgerecht Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versorgungswerk nachzukommen. Sie sichern damit Ihre eigene Anwartschaft.

Das solidarische Finanzierungssystem des Versorgungswerks basiert auch darauf, dass alle Mitglieder ihre monatlich festgesetzten Beiträge - auch in schwierigen Zeiten wie diesen - fristgerecht entrichten. Die Rentenanwartschaften der Mitglieder des Versorgungswerks finanzieren sich ausschließlich über die Beiträge der Solidargemeinschaft der Mitglieder und den daraus erzielten Kapitalerträgen.